



- BEITRAGSORDNUNG -

Gemäß § 11 der Satzung erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern und erlässt durch den Vereinsrat Ordnungen für die Arbeit des Vereins gemäß §§ 16 und 20 der Satzung. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsgemäßer Zwecke, insbesondere:

- a) der Mitgliederverwaltung
- b) der Sportversicherung
- c) der Beitragszahlung an die Sportbünde/ Berufsgenossenschaft
- d) der Gewährleistung der Sportdurchführung.

§ 1 – Beitragshöhe

- (1) Beitragspflichtig ist jedes minderjährige Mitglied in Höhe eines Jahresbeitrags von mindestens 72,00 € und jedes volljährige Mitglied in Höhe eines Jahresbeitrags von mindestens 96,00 €. Bei Übungsleitern und anderen ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen sind Abweichungen von dieser Regel zulässig. Von den Beiträgen jedes Mitglieds werden jährlich 60,00 € als Grundbeitrag auf den Gesamtverein umgelegt. Der Differenzbetrag zum Jahresbeitrag wird der jeweiligen Abteilung bzw. dem Fachbereich gutgeschrieben.
- (2) Bei der Aufnahme und bei der Wiederaufnahme in den Verein wird einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 2 - Beitragskassierung

- (1) Die Beitragskassierung wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durchgeführt.
- (2) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt je nach gewähltem Zahlungs-Rhythmus vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich
 - am 01.02. des Jahres für den Jahresbeitrag,
 - am 01.02. und 01.08. des Jahres für den Halbjahresbeitrag,
 - am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres für den Quartalsbeitrag.

Fällt der Einzugs-Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so verschiebt sich der Beitrags-Einzug auf den nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (3) Fällig ist der Mitgliedsbeitrag jeweils am 1. Tag des Quartals, mit dem der gewählte Zahlungsrhythmus beginnt.
- (4) Bei Nichtteilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist die Beitragszahlung nur in Form des Jahresbeitrages möglich. Wegen des damit verbundenen hohen Buchungsaufwandes wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € pro Beitragsjahr erhoben. Bei Eingang des Beitrags bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres entfällt die Bearbeitungsgebühr.
- (5) Neue Mitglieder erhalten eine schriftliche Eintrittsbestätigung, aus der sämtliche für das Vertragsverhältnis relevanten Informationen (insbesondere zur Beitragshöhe und zum Beitragseinzug) ersichtlich sind. Für Teilnehmer am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren stellt dieses Schreiben die gesetzlich vorgeschriebene Vorab-Information dar. Es wird dem neuen Mitglied spätestens 5 Tage vor der ersten Beitrags-Lastschrift zugestellt.
- (6) In Abhängigkeit vom Monat des Beginns der Mitgliedschaft weicht die erste Beitrags-Abbuchung ggf. von den Festlegungen im § 2 Abs. 2 ab. Bei Nichtteilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren gilt § 2 Abs. 4 entsprechend: Der anteilige Mitgliedsbeitrag für den gesamten Zeitraum

bis zum Ende des Beitragsjahres wird in diesem Fall mit dem Vereinseintritt fällig.

- (7) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

§ 3 - Beitragspflicht

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, bleiben sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bestehen.
- (2) Hat ein Mitglied Beitragszahlungen für in der Zukunft liegende Zeiträume geleistet und scheidet wegen einer regulären Kündigung vorzeitig aus dem Verein aus, wird ihm die zu viel entrichtete Beitragssumme erstattet.

§ 4 - Beitragsrückstände

- (1) Mitglieder, deren Beitragskonto 5 Tage nach dem Beitrags-Einzug gem. § 2 Abs. 2 einen Fehlbetrag aufweist, erhalten eine Mahnung. Es wird eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.
- (2) Mitglieder, deren Beitragskonto 15 Tage nach dem Beitrags-Einzug gem. § 2 Abs. 2 einen Fehlbetrag aufweist, erhalten eine weitere Mahnung. Es wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € auf den Gesamtbetrag der ersten Mahnung einschließlich der darin enthaltenen Mahngebühr erhoben.
- (3) Erfolgt eine Rückbuchung des Beitrags durch das Mitglied, deren Gründe nicht der Verein zu vertreten hat, und werden in diesem Zusammenhang durch das Kreditinstitut des Mitglieds Gebühren erhoben, so sind die daraus dem Verein entstehenden Kosten vom Mitglied zu erstatten.

§ 5 – Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde am 20. März 2018 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. April 2018 in Kraft.

Sportclub Hoyerswerda e.V. Geschäftsstelle VBH-Arena
L.-Herrmann-Str. 11, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571-40 66 79 Fax: 03571-406722
E-mail: info@sportclub-hoyerswerda.de
Homepage: www.sportclub-hoyerswerda.de